AgrarMarkt Austria

ÖPUL 2023

Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

STAND Oktober 2025

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für mit einer Zielsetzung und Indikatoren belegte Grünland- und Ackerflächen gewährt, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens ermittelt und in einer Projektbestätigung dokumentiert werden. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Bewirtschaftung entsprechend der Zielsetzungen zum Schutz der Biodiversität entstehen. Die Prämie ergibt sich aus den für die einzelnen Zielsetzungen angenommenen und in anderen ÖPUL-Maßnahmen definierten Bewirtschaftungsauflagen.

Optional erfolgt auf Betriebsebene ein Prämienzuschlag für den „Regionalen Naturschutzplan“.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient der Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher sowie dem Schutz, dem Erhalt und der Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Arten und Lebensräumen. Durch Forcierung der Berücksichtigung gebietsspezifischer Aspekte soll die Maßnahme zur Erreichung der Biodiversitätsziele beitragen.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt mindestens 4 Jahre und läuft bis 31. Dezember 2028.

Beginn	Vertragszeitraum	
01.01.2023	6 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	5 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	4 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum für den optional beantragbaren Zuschlag für den „Regionalen Naturschutzplan“ beträgt ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Der Zuschlag für den „Regionalen Naturschutzplan“ verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn er nicht abgemeldet wird und eine Teilnahmebestätigung vorliegt.

3.2 MINDESTTEILNAHME

Im ersten Jahr der Teilnahme muss zumindest mit einer förderfähigen Fläche von 1,00 ha teilgenommen werden. In jedem weiteren Teilnahmejahr muss zumindest ein Schlag nach den Vorgaben der Maßnahme bewirtschaftet werden.

3.3 PROJEKTBESTÄTIGUNG

Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorliegen einer Projektbestätigung. Projektbestätigungen werden für ausgewählte Acker- und Grünlandflächen (ohne Almen) von der zuständigen Koordinationsstelle ausgestellt. Die Projektbestätigung enthält die verpflichtend einzuhaltenden Bewirtschaftungsindikatoren, die gemeinsam mit dem teilnehmenden Betrieb festgelegt wurden. Die Indikatoren müssen je beantragtem Schlag eingehalten werden.

Hinweis:
Auf www.eama.at können im INVEKOS-GIS die in der Projektbestätigung festgelegten Indikatoren je Schlag aufgerufen werden. Zusätzlich kann eine aktuelle Projektbestätigung und eine Liste der Projektbestätigungsauflagen jederzeit unter www.eama.at im Register „Flächen“ unter dem Menüpunkt „Abfragen“ für den Betrieb generiert werden.

3.4 TEILNAHMEBESTÄTIGUNG REGIONALER NATURSCHUTZPLAN

Voraussetzung für die Teilnahme am optionalen Zuschlag „Regionaler Naturschutzplan“ ist eine jährliche Teilnahmebestätigung von der zuständigen Koordinationsstelle. Teilnahmebestätigungen werden direkt von der zuständigen Koordinationsstelle an den Betrieb ausgestellt und zusätzlich an die AMA übermittelt. Diese Teilnahmebestätigung ist zusätzlich zur Projektbestätigung erforderlich.

4 FÖRDERBEDINGUNGEN

4.1 BEWIRTSCHAFTUNGSAUFLAGEN

Die förderfähigen Flächen, die zu ihrer Erhaltung einer regelmäßigen Pflege bedürfen, müssen unabhängig von den gemäß der Projektbestätigung festgelegten Indikatoren zumindest jedes zweite Jahr genutzt oder gepflegt werden.

Die festgelegten Indikatoren gemäß der Projektbestätigung sind zu erreichen. Allfällige Zusatzindikatoren dienen zur höheren Qualifizierung einer Zielerreichung bzw. haben Weiterbildungsfunktion, sind allerdings nicht bindend.

Bei den je nach Fläche festgelegten Indikatoren besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Indikatoren laufend zu beobachten und diese in der von der Koordinationsstelle vorgegebenen Datenbank mit einer vorgegebenen Struktur zu erfassen.

Eine Abänderung der Bewirtschaftung in der Natur, die nicht den vorgegebenen Indikatoren entspricht, kann nur nach vorheriger Rücksprache mit der Koordinationsstelle und schriftlicher Abänderung der Projektbestätigung erfolgen. Im Anhang K der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 sind alle Indikatoren und die Prämiensätze aufgelistet. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/rechtliche-grundlagen abrufbar.

4.2 WEITERBILDUNG

Bis spätestens am 31. Dezember 2026 ist von der förderwerbenden Person unabhängig von der Vorqualifikation an mindestens einem regionalen Vernetzungstreffen teilzunehmen, in dem der Fortschritt der Zielerfüllung betreffend Biodiversität auf Einladung der Koordinationsstelle mit Expertinnen und Experten besprochen wird und Erfahrungen mit angewandten Bewirtschaftungsmethoden ausgetauscht werden.

Aufgrund von betrieblichen Erfordernissen kann die Teilnahme auch von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person besucht werden. Grundsätzlich kann der Kursbesuch einer Person nicht auf mehrere Betriebe angerechnet werden.

Die Teilnahme ist an die geschulte Person gebunden. Verlässt die geschulte Person vor dem 31. Dezember 2026 den Betrieb, muss ein regionales Vernetzungstreffen bis dahin nachgeholt werden. Scheidet die geschulte Person nach dem 31. Dezember 2026 vom Betrieb aus, so muss an keinem weiteren regionalen Vernetzungstreffen teilgenommen werden.

Eine schriftliche Besuchsbestätigung ist nach Aufforderung an die AMA zu übermitteln, sofern die Übermittlung nicht durch die Koordinationsstelle erfolgt. Doppelanrechnungen von ein und derselben Bildungsveranstaltung auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

Die Meldung des absolvierten Vernetzungstreffens seitens der Koordinationsstelle an die AMA kann unter www.eama.at im Register Flächen → Abfragen → Weiterbildung ÖPUL eingesehen werden.

4.3 KOMBINATION MIT DER MAßNAHME „UMWELTGERECHTE UND BIODIVERSITÄTSFÖRDERNDE BEWIRTSCHAFTUNG“ UND „BIOLOGISCHE WIRTSCHAFTSWEISE“

Grundsätzlich verlangt die Maßnahme keine zusätzliche Teilnahme an einer weiteren ÖPUL-Maßnahme.

Nimmt ein Betrieb zusätzlich an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ teil, dann können Ackerstilllegungen sowie Grünlandflächen in bestimmten Lebensräumen und Erhaltungszuständen des Betriebes zur Erfüllung der dort geltenden Biodiversitätsflächenvorgaben (Code DIV und Code DIVSZ) angerechnet werden.

Grünlandflächen sind bei bestimmten Lebensräumen und Erhaltungszuständen, welche unter Kapitel 7 aufgelistet sind, als Biodiversitätsflächen anrechenbar.

Achtung:
Je Lebensraumtyp sind nur bestimmte Grünland-Schlagnutzungsarten für die Anrechnung als DIVSZ-Fläche möglich.

Im Fall von Ackerstilllegungen müssen diese mit der Schlagnutzung „Grünbrache“ sowie mit den Codes EBW und DIV beantragt werden, um als Biodiversitätsfläche angerechnet werden zu können.

Unabhängig von der Anrechenbarkeit als Biodiversitätsfläche für die Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ sind betroffene Maßnahmenflächen immer nach den Vorgaben der jeweiligen Projektbestätigung zu bewirtschaften.

Sollte die gesamte ÖPUL-Fläche des Betriebes in die Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ einbringbar sein und nimmt der Betrieb zusätzlich freiwillig an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ teil, müssen auch die Bedingungen für die Biodiversitätsflächen erfüllt werden. Zudem muss die Biodiversitätsflächenauflage „mindestens 0,15 ha bei Feldstücken größer 5,00 ha“ auch eingehalten werden, wenn das Feldstück in die Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ eingebracht wird.

Beispiel:

Ein Betrieb bewirtschaftet in Summe ein Grünlandfeldstück, welches größer als 5,00 ha ist. Aufgrund der Projektbestätigung könnte die gesamte Grünlandfläche in die Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ mit dem Code EBW eingebracht werden. Sollte kein EBW-Schlag dieses Feldstücks als Biodiversitätsfläche für die Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ anrechenbar sein, muss der Betrieb eigens eine Fläche von mindestens 0,15 ha aus der Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ herausnehmen und gesondert z. B. mit dem Code DIVSZ (ohne den Code EBW) codieren und nach den DIV-Bedingungen hinsichtlich der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ bewirtschaften.

4.4 ZUSCHLAG – REGIONALER NATURSCHUTZPLAN

Wird der optionale Zuschlag beantragt, müssen in einer Projektgemeinschaft Ziele für eine abgegrenzte Region (z. B. Natura 2000-Gebiet, Teilgebiet eines Schutzgebiets) definiert und mit Unterstützung der Projektgemeinschaft umgesetzt werden. Im Zuge von gemeinsamen Planungen, Workshops und Betriebsbesuchen werden die wertvollen Flächen der Region identifiziert und deren Schutzbedarf dargelegt. Die Indikatoren, die für die Erreichung der regionalen Zielsetzungen erforderlich sind, werden in der Projektbestätigung festgehalten und müssen auf der jeweiligen Fläche eingehalten werden. Zudem ist eine jährliche Teilnahmebestätigung erforderlich.

5 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ und der optionale Zuschlag „Regionaler Naturschutzplan“ müssen vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ ist mit dem Förderjahr 2025 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024).
- Der letzte Einstieg für den optionalen Zuschlag „Regionaler Naturschutzplan“ ist mit dem Förderjahr 2028 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2027).
- Um einen Schlag für die Maßnahme zu beantragen, muss dieser in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages mit dem Code EBW gekennzeichnet werden.
- Die Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ ist mit der Maßnahme „Naturschutz“ am Betrieb kombinierbar.
- Während der Laufzeit der Maßnahme kann bis spätestens am 31. Dezember 2025 mit

einzelnen oder allen Flächen in die Maßnahme „Naturschutz“ umgestiegen werden.

- Nimmt ein Betrieb zusätzlich an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ teil und sollen Naturschutzflächen gemäß Kapitel 4.3 zur Erfüllung der dort geltenden Biodiversitätsflächenvorgaben angerechnet werden, sind sie mit dem Code EBW sowie zusätzlich mit dem Code DIV oder DIVSZ zu kennzeichnen.
- Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 können Ackerstilllegungen für den mindestens 4 % Stilllegungsanteil der Ackerflächen im Rahmen der Konditionalitäten (GLÖZ 8) angerechnet werden, wenn sie zusätzlich zum Code EBW mit dem Code NPF versehen werden. Eine ÖPUL-Prämiengewährung kann in diesem Fall nicht erfolgen.

Hinweis:
Für eine Auszahlung der Schläge für die Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ muss auch eine entsprechende EBW-Referenzfläche vorhanden sein. Die EBW-Referenzfläche ist die grafische Projektbestätigung und wird von der Koordinationsstelle im INVEKOS-GIS der AMA erfasst. Sie kann bei der Antragstellung mittels dem Legendeneintrag „Naturschutz/Naturschutzflächen EBW“ sichtbar gestellt und direkt in den Mehrfachantrag übernommen werden.

6 HÖHE DER PRÄMIE

Ackerflächen Grünlandflächen	Indikatoren und Prämiensätze gemäß Projektbestätigung	
optionaler Zuschlag Regionaler Naturschutzplan	2023 ab 2024	250,0 €/Betrieb 270,0 €/Betrieb

Begrünte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) und bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 stillgelegte Ackerflächen im Rahmen von GLÖZ 8 sind auf dem betroffenen Flächenteil im Rahmen der Maßnahme nicht förderbar.

Ackerstilllegungen sind maximal im Ausmaß von 25 % der Ackerfläche des Betriebes, jedenfalls aber im Ausmaß von 2,00 ha förderfähig.

In der Maßnahme geförderte Flächen sind mit keiner anderen Maßnahme hinsichtlich der Prämie auf der Einzelfläche kombinierbar, ausgenommen die Maßnahme „Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ sowie die Abgeltung für die punktförmigen Landschaftselemente im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“.

Der optionale Zuschlag für die Teilnahme am Regionalen Naturschutzplan wird im Falle einer gleichzeitigen Teilnahme an den Maßnahmen „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ und „Naturschutz“ je Betrieb nur einmal pro Teilnahmejahr gewährt.

7 LEBENSRÄUME UND ERHALTUNGSZUSTÄNDE – ANRECHENBARE BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN

Lebensräume einmähdig (einmähdige Wiese, Streuwiese)
Alpine und subalpine Schwemm- und Rieselflur
Basenarme Pfeifengras-Streuwiese
Basenarmes Kleinseggenried
Basenarmes, nährstoffarmes Kleinseggenried
Basenreiche Pfeifengras-Streuwiese
Basenreiches Kleinseggenried
Basenreiches, nährstoffarmes Kleinseggenried
Doldenblütlerflur
Fels-Trockenrasen
Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standorte
Großseggenrieder
Horstiges Großseggenried
Karbonat-Felstrockenrasen
Karbonat-Pioniertrockenrasen
Karbonat-Sandtrockenrasen
Karbonat-Schottertrockenrasen
Kleinseggenrieder
Lärchwiese und -weide
Lösstrockenrasen
Mädesüßflur
Montane bis alpine Schwemm- und Rieselflur
Montane Schwemm- und Rieselflur
Pioniertrockenrasen
Primärer Karbonat-Pioniertrockenrasen

Rasiges Großseggenried
Rasiges Großseggenried, typischer Subtyp
Salzsumpfwiese und -weide
Salztrockenrasen
Sandtrockenrasen
Schneidbinsenried
Schottertrockenrasen
Silikat-Felstrockenrasen
Silikat-Pioniertrockenrasen
Silikat-Sandtrockenrasen
Trockenrasen
Lebensräume ein- oder zweimähdig (einmähdige Wiese, Streuwiese, Mähwiese/-weide zwei Nutzungen)
Basenarme Halbtrockenrasen
Basenarme Magerwiese
Basenreiche Halbtrockenrasen
Braunkehlchen-Lebensraum
Buntschwingel-Silikatrasen
Feucht- und Nassgrünland nährstoffreicher Standorte
Feuchte bis nasse Fettwiese
Feuchte Fettwiese, magere Ausprägung
Feuchte Fuchsschwanzwiese
Frische basenarme Magerwiese der Bergstufe
Frische basenarme Magerwiese der Tieflagen
Frische basenreiche Magerwiese der Bergstufe
Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen
Frische Glatthaferwiese
Frische, artenreiche Fettwiese der Bergstufe
Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen
Geschlossener Hochgebirgs-Karbonatrasen
Grünland frischer, nährstoffarmer Standorte der Bergstufe

Grünland frischer, nährstoffarmer Standorte der Tieflagen
Grünland frischer, nährstoffarmer Standorte
Grünland frischer, nährstoffreicher Standorte der Bergstufe
Grünland frischer, nährstoffreicher Standorte der Tieflagen
Grünland frischer, nährstoffreicher Standorte
Halbtrockenrasen
Hochgebirgs-Silikatrasen
Kontinentaler basenarmer Mäh-Halbtrockenrasen
Kontinentaler basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen
Krummseggen-/Borstgras-Silikatrasen
Mäh-Bürstlingrasen der Tieflagen
Mischgras-Fettwiese
Mitteleuropäischer basenarmer Mäh-Halbtrockenrasen
Mitteleuropäischer basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen
Montaner, offener Hochgebirgs-Karbonatrasen
Nasse Fettwiese / Sumpfwiese
Offener Hochgebirgs-Karbonatrasen
Pannonische und illyrische Auwiese
Rotschwingelwiese
Staudenreicher Hochgebirgsrasen
Subalpin-alpiner, offener Hochgebirgs-Karbonatrasen
Subalpiner Wildheumähder
Trockene Glatthaferwiese
Typischer staudenreicher Hochgebirgsrasen
Überschwemmungswiese
Wachtelkönig-Lebensraum
Wechselfeuchte Glatthaferwiese
Wechseltrockene Trespenwiese

8 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand April 2023

- Kapitel 5: Änderung der Anrechenbarkeit von stillgelegten Ackerflächen für GLÖZ 8
- Kapitel 6: Höhe der Prämien

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2024

- Aktualisierung der Logoleiste
- Kapitel 3.3: Präzisierung der je Schlag geltenden Indikatoren
- Kapitel 7: Aktualisierung der anrechenbaren Biodiversitätsflächen für Lebensräume und Erhaltungszustände

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.